

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)
Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt
Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@Ira-kc.bayern.de - Internet: http://www.landkreis-kronach.de
Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;
VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;
Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

08 25.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 16 Stadt Kronach Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 17 Stadt Wallenfels Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wallenfels (Hebesatzsatzung)
- Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-OberfrankenHaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 19 Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2022
- Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
 Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Stadt Kronach 16

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamthetrag

dom Cocamicoliag	
der Erträge von	39.599.430,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	39.362.510,00€
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	196.420,00 €

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungst dem Gesamtbetrag	ıfender Verwaltungstätigkeit mit		
	der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	39.451.930,00 €		
	der Auszahlungen von und einem Saldo von	37.770.510,00 € 1.681.420,00 €		

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 6.805.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von 10.864.850,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.222.000,00 € und einem Saldo von - 2.222.000,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

- 4.600.430,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgelegt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kronach" wird festgelegt auf 2.000.000.00 Euro.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Tourismusund Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach" sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Betriebe (A)
 b) für die Grundstücke (B)
- 2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kronach" wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 21.03.2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:

Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 10.07.2023 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Betriebe (A)
 b) für die Grundstücke (B)
 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

345 v.H.

II. Hinweise

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 11.03.2024, Az. 20-941/24 die Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt sowie den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kronach" in Höhe von 2.000.000,00 Euro genehmigt.

III.

Der Haushalt wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 21.03.2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

Stadt Wallenfels

17

Bekanntmachung Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wallenfels (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 (Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung) den Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wallenfels (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht. Sie kann zudem auf der Homepage der Stadt Wallenfels (www.wallenfels.de) eingesehen werden.

Wallenfels, 19.03.2024 Stadt Wallenfels

Jens Korn Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wallenfels (Hebesatzsatzung)

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie §§ 16 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

Satzung:

§ 1 Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 335 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 2022 außer Kraft.

Wallenfels, 19. März 2024 Stadt Wallenfels

Jens Korn Erster Bürgermeister

5

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 seine Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 18.03.2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im April 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 25.04.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 05. März 2024

Baj Werkleiter

Zweckverband für
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 den Jahresabschluss 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme 56.637.346,73 Euro Jahresgewinn 1.492.728,46 Euro

Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von insgesamt 1.492.728,46 Euro ist It. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 16.06.2023 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Christian Göb Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 05.03.2024

Baj Werkleiter

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 20

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 05. März 2024 die 18. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im April 2024 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 25.04.2024) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Notund Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABI. Folge 1/99) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 07.03.2023 (OfrABI. Folge 4/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall178,-- €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

- Für Mengen bis max. 1,0 m³,
 z. B. Pkw-Kofferraum, Pkw mit
 Anhänger Ladefläche bis 2 m² und
 Bordwand oder Ladehöhe bis zu
 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche,
 Dachträger o. ä.,Kombi mit umgeklappter
 Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der
 Anlieferung einer vergleichbaren Menge.
- Über in Nr. 1 hinaus gehende
 Mengen größer 1,0 m³ z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter,
 Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer
 Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

- 2. Dem § 3 Abs.4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:
 - f) bei Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) gelten die Kleinmengenpauschalen nach Absatz 1
- 3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
Folgen verspäteter Zahlung

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

Werden die angeforderten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge gemäß § 240 AO an.

Zusätzlich werden 5,-- € Mahngebühren gemäß Art. 20 KG erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 05.03.2024

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach Löffler Landrat